

1427 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (1233 der Beilagen): Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen samt Vorbehalt

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 ist von Österreich am 21. Mai 1969 ratifiziert worden und am 19. August 1969 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 320/1969).

Durch das vorliegende Zusatzprotokoll wird die Anwendung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens mehrfach erweitert. Kapitel I sieht eine „akzessorische“ Auslieferung auch für jene Delikte vor, die primär nur mit einer Geldstrafe bedroht sind. Durch Kapitel II wird die Auslieferung auch hinsichtlich fiskalischer strafbarer Handlungen für zulässig erklärt. Durch Kapitel III wird auf die Grunderfordernisse der Europäischen Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958, näher eingegangen und eine Sonderregelung für die Auslieferung zur Vollstreckung von Abwesenheitsurteilen getroffen. Das Zusatzprotokoll sieht in Kapitel IV ferner den Ausschluß einer Auslieferung für den Fall vor, daß in dem um Auslieferung ersuchten Staat eine Amnestie erlassen worden ist und dieser Staat zur Verfolgung der dem Auslieferungersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung zuständig war. Schließlich soll durch Kapitel V der Geschäftsweg, für den nach dem Auslieferungs-

übereinkommen der diplomatische Weg vorgesehen war, vereinfacht und der unmittelbare Verkehr zwischen den Justizministerien zugelassen werden. Österreich wird von Vorbehaltsmöglichkeiten nur insofern Gebrauch machen, als die Anwendbarkeit des Artikels II (Auslieferung wegen fiskalischer strafbarer Handlungen) hinsichtlich Devisenstrafsachen ausgeschlossen wird.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. Jänner 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Zusatzprotokolls zu empfehlen.

Im übrigen war der Justizausschuß der Meinung, daß im vorliegenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich erscheint.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen samt Vorbehalt (1233 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1983 01 26

Manndorff
Berichterstatter

Dr. Steger
Obmann